OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500449/3/FP

Datum:
Linz, 3. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von R.J, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft R vom 22. Oktober 2018, GZ: BHRIN-2018-135050/6-RI, wegen einer Übertretung des Oö. NSchG 2001

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und die verhängte Strafe auf 700 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) reduziert. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 70 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 22. Oktober 2018 lastete die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) auf das Wesentliche zusammengefasst an, er habe als Geschäftsführer der H.B Gesellschaft m.b.H zu verantworten, dass ein Vorhaben nicht projektgemäß verwirklicht worden sei, weil ein Schutzwall 17 m zu weit nach Süden verlegt und 3 bis 4 m tief abgebaut worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 7. November 2018 rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst seine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit bestritt, weil er nach der Aufgabenteilung im Unternehmen für kaufmännische Belange zuständig sei.
Der Bf machte im Übrigen formelle Mängel geltend, weil er nicht gemäß § 51 Abs 1 Oö. NSchG 2001 von einem Lokalaugenschein informiert worden sei und rügte einen Spruchmangel. Es fehle überdies eine ausreichende Begründung. Dem Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz fehle es zudem an „der bergbausachlichen Fachkunde“.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Schreiben vom 11. November 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Der Bf macht im Ergebnis nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend und hat keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt, weshalb eine solche gemäß § 44 Abs 3 Z 1 VwGVG unterbleibt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf war am 13. Dezember 2017 handelsrechtlicher Geschäftsführer der H.B Gesellschaft m.b.H. [Firmenbuch]

In einem vom Bf im Verfahren LVwG-500402 vorgelegten Schriftstück vom 17. März 2014 heißt es:

„VERANTWORTUNG und AUFGABENVERTEILUNG

Verantwortung in der unternehmerischen Tätigkeit

Die Geschäftsführung der H. B GmbH und Vertretung nach außen obliegt dem Gesellschafter H.B.

Mit Wirkung vom 25.02.2009 wurde R.J zur gemeinsamen Vertretung der H. B GmbH als handelsrechtlicher Geschäftsführer bestellt und mit der handelsrechtlichen Geschäftsführung betraut. Die Eintragung in das Firmenbuch erfolgte am 25.02.2009.

Aufträge mit einem Volumen über € 100.000 bedürfen zur Wirksamkeit der Gegenzeichnung beider Geschäftsführer

Aufgabenverteilung

H.B: Angelegenheiten der Betriebsanlage H/H, Angelegenheiten von Abbautätigkeiten zum Aufsuchen und zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe
Angelegenheiten von Deponien und Abfallwirtschaft
Fahrzeuge, Maschinen und Serviceanlage

R.J: Kaufmännische Geschäftsleitung
Angelegenheiten des Personals

Verantwortung in Verfahren der Behörde

H.B: in allen Verfahren zur Errichtung, Betrieb und Auflassung von Anlagen und Tätigkeiten nach öffentlich rechtlichen Vorschriften einschließlich Verwaltungsstrafverfahren und gerichtlicher Strafsachen

R.J: in allen zivilrechtlichen Verfahren der ordentlichen Gerichte einschließlich gerichtlicher Strafsachen, ausgenommen Umweltangelegenheiten“

[Im Verfahren LVwG-500402 vorgelegte Aufgabenteilung, Formatierung nicht übernommen]

Der H.B Gesellschaft m.b.H. wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. Juli 2013 die Eröffnung und Erweiterung einer Kiesgrube „K“ auf den Grundstücken mit den Nummern 1, 2 und 3, KG B, Gde L und den Grundstücken 46, 47, 49, 71 und 73 KG U, Marktgde. T auf Grundlage der mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen bewilligt.

Nach dem dem Projekt inliegenden Lageplan DI J.W endet die Abbaufläche im Süden an einer zwischen den auf dem Plan eingezeichneten Punkten 3481, 115 und 114 gezogenen Linie. [genannter Plan]
An dieser Linie sah das Projekt (wie um den die gesamte Grube) einen Erdwall als Absturzsicherung vor. [Projektplan M 1:1000 DI J.W, Projekt S 12, Sicherheitsmaßnahmen]
Das Projekt sieht eine maximale Abbaumächtigkeit bis 20 m vor. [Projekt S 10]

Im Jänner 2017 wurde der Behörde ein Abbauzwischenbericht Dezember 2016, DI J.W, vorgelegt, in dem es heißt:
„Im südlichen Bereich wurde der Schutzwall irrtümlich an die Grundgrenze verlegt und wurde entgegen der MinroG-Grenze auch schon zu weit abgebaut“. [genannter Bericht]

Der die Grenze der Grube bildende Schutzwall wurde dabei um etwa 17 m zu weit nach Süden versetzt. In diesem Bereich fand auch ein Abbau im Ausmaß von etwa 3 – 4 m Tiefe statt. [Abbauzwischenbericht Dezember 2016, Aktenvermerk des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 13. Dezember 2017]

Der Bf äußerte sich in seiner Stellungnahme vom 28. Juni 2018 dahingehend, dass ein beim Unternehmen langjährig tätiger Polier eigenmächtig Schotter in einer Breite von 15 – 20 m abgebaut habe, weil er vermutlich den Grenzverlauf des Abbaufeldes mit der Parzellengrenze verwechselt habe. [genannte Stellungnahme]

Der Bf verfügt über ein Einkommen von etwa 3.100 Euro netto. [Angaben des Bf-Vertreters im Verfahren LVwG-500402]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Der Bf bestreitet den von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalt nicht konkret. Lediglich behauptet er Verfahrensmängel und zieht die Fähigkeiten des naturschutzfachlichen Sachverständigen in bergbaufachlicher Hinsicht in Zweifel, ohne jedoch einen alternativen Sachverhalt vorzubringen.
Gleichermaßen erachtet der Bf die nach § 80 MinroG erstellten Lagepläne als im Naturschutzverfahren nicht verwendbar.
Der Bf übersieht dabei zunächst, dass diese Pläne Basis und Projektbestandteil auch des naturschutzrechtlichen Projekts waren und zum Zweck der Erlangung der diesbezüglichen Bewilligung vom Unternehmen, dessen Geschäftsführer der Bf ist, eingereicht wurden, weiters, dass für den Vergleich von Entfernungen und Tiefen auf Basis der vorliegenden Pläne kein bergbaufachliches Wissen erforderlich ist. Das Gericht traut es dem ASV auch zu, die Pläne richtig zu interpretieren. Hiezu ist kein besonderes Fachwissen erforderlich.
Abgesehen davon ergeben sich die Abweichungen schon aus dem Abbauzwischenbericht, der von der H.B Gesellschaft m.b.H vorgelegt wurde und der Stellungnahme des Bf selbst, in welcher der über das Projekt hinausgehende Abbau zugestanden wird. In der Beschwerde findet sich auch sonst kein Vorbringen, mit welchem der über das Projekt hinausgehende Abbau konkret bestritten wird.
Soweit der Bf einen Verfahrensmangel aus der fehlenden Einladung zu einem Lokalaugenschein ableiten will, ist zu sagen, dass sich ein solcher aus dem Akt nicht ergibt und der ASV in seinem Aktenvermerk insbesondere auf den

Abbauzwischenbericht verweist und seine Schlüsse aus diesem ableitet. Der ASV hat auch keinerlei Angaben zu Kommissionszeiten gemacht, sodass auf der Hand liegt, dass ein Lokalaugenschein nicht stattfand. Ein solcher war angesichts des aus der Sphäre des Bf stammenden schlüssig nachvollziehbaren Planmaterials auch nicht erforderlich. Der Einwand des Bf geht insofern ins Leere, wäre jedoch auch sonst nicht von Relevanz, da allfällige Rechtswidrigkeiten in Zusammenhang mit dem Verfahrensablauf kein Beweisverwertungsverbot nach sich ziehen.

Der Bf behauptet sohin lediglich auf rechtlicher Ebene formelle Mängel und Verfahrensfehler, äußert sich aber auf Sachverhaltsebene nicht zum ihm vorgeworfenen Verstoß, etwa, dass nicht zu weit abgebaut worden wäre.
„Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterläßt er diese, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde (von Amts wegen) keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (Hinweis E 17.9.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). [...]“ (VwGH 27. September 1988, 88/08/0147)

Es waren angesichts dessen keine ergänzenden Ermittlungen angezeigt.

Die Feststellungen zum Einkommen des Bf und der unternehmensinternen Aufteilung von Aufgaben vom 17. März 2014, auf die sich der Bf vorliegend bezieht, die jedoch, wohl versehentlich, nicht vorgelegt wurde, sind aus dem Verfahren LVwG-500402 gerichtsbekannt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 56 Abs 2 Z 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 92/2014, in der Folge als Oö. NSchG 2001 bezeichnet, begeht, wer bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 5) ohne Bewilligung ausführt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 5 Z 11 Oö. NSchG 2001 bedarf im nach dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Grünland die Eröffnung und die Erweiterung von Steinbrüchen, von Sand-, Lehm- oder Schotterentnahmestelle, ausgenommen bis zu einer Größe von 500 m² für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, sowie die Errichtung bestimmter Anlagen, einer naturschutzbehördlichen Bewilligung.

III.2. Zur Frage der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung

III.2.1. Nach der jüngeren Judikatur des VwGH vermag eine bloß interne Aufgabenverteilung ein einzelnes Vorstandsmitglied (dies muss gleichermaßen für Geschäftsführer gelten) nicht von vornherein und ohne nähere Behauptungen von der Verantwortlichkeit gemäß § 9 Abs 1 VStG zu entlasten (vgl. in diesem Sinn das hg. Erkenntnis vom 4. Juli 2008, Zl. 2008/17/0072, mit weiteren Hinweisen). Die eben zitierte Rechtsprechung setze implicite voraus, dass die Zuweisung der „Verantwortung“ an ein Vorstandsmitglied durch die unternehmensinterne Geschäftsverteilung (auch mit Zustimmung dieses Vorstandsmitgliedes) für sich genommen noch keine Bestellung als „verantwortlicher Beauftragter“ für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs 2 erster Satz VStG darstellt. Vielmehr müsste sich ein derartiger Übertragungsakt - anders als die Übertragung der unternehmensinternen Verantwortung - hinreichend klar erkennbar (auch) auf die spezifische verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung im Verständnis des (österreichischen) Verwaltungsstrafgesetzes beziehen. (VwGH 28. März 2014, 2014/02/0002)

Im Ergebnis ist dieser Judikatur zu entnehmen, dass eine „Entlastung“ des Bf dann in Betracht kommt, wenn der mit dem anderen Geschäftsführer getroffenen Vereinbarung die Übertragung der Pflichten in Bezug auf das gegenständliche und vergleichbare Vorhaben einer „verantwortlichen Beauftragung“ iSd § 9 Abs. 2 erster Satz gleichkommt.

Zudem habe der jeweilige Geschäftsführer nach der in der gleichen Entscheidung dargestellten Ansicht des VwGH „zumindest stichprobenartig seiner grundsätzlich für alle Geschäftsbereiche bestehenden Kontrollverpflichtung“ nachzukommen.

III.2.2. Nach der ständigen und gefestigten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, dürfen die Bestellungen (Namhaftmachungen) von verantwortlichen Beauftragten keine Zweifel über den Umfang der Übertragung der Verantwortlichkeit offen lassen (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], VStG § 9 S. 1284 mwN).

Nach der Judikatur liegt eine eindeutige und zu keinen Zweifeln Anlass gebende Umschreibung des Verantwortungsbereiches nur dann vor, wenn für die in räumlicher, sachlicher und allenfalls auch zeitlicher Hinsicht abgegrenzte, verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit immer nur eine von vorneherein feststehende Person in Betracht kommt. Die unterscheidungslose Übertragung der Verantwortlichkeit, zB. für die Einhaltung sämtlicher Dienstnehmer-schutzbestimmungen auf verschiedene Angestellte für denselben Verantwortungsbereich ist daher nicht rechtswirksam (vgl. Hauer/Leukauf, aaO).

In seiner Entscheidung vom 23. April 2013, 2013/09/0026 sprach der VwGH aus:

„Aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 VStG ist klar ersichtlich, dass der räumliche oder sachliche Bereich des Unternehmens, für den ein verantwortlicher Beauftragter mit dessen Zustimmung bestellt wird, ‚klar abzugrenzen' ist. Erfolgt eine solche klare Abgrenzung nicht, so liegt keine wirksame Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne dieser Bestimmung vor. Die Verwaltungsstrafbehörden sollen - wie der Verwaltungsgerichtshof insbesondere in seinem Erkenntnis vom 12. Januar 1999, Zl. 98/09/0231, unter Hinweis auf weitere Judikatur bereits dargelegt hat - nicht in die Lage versetzt werden, Ermittlungen über den jeweiligen Betrieb und seine Gliederung in räumlicher und sachlicher Hinsicht, insbesondere über die Größe, Lage und Verwendung der einzelnen Betriebsräume, anstellen zu müssen. Sie sollen auch der Aufgabe enthoben sein, die Bestellung (ihren Nachweis) einer nur unter Zuhilfenahme weiterer Beweise möglichen Interpretation unterziehen zu müssen, um zu klären, welcher Inhalt einer diesbezüglich nicht eindeutigen Erklärung beizumessen ist. Jedenfalls soll vermieden werden, dass Zweifel am Umfang des Verantwortlichkeitsbereiches entstehen und als deren Folge die Begehung von Verwaltungsübertretungen allenfalls überhaupt ungesühnt bleibt. Bei der Auslegung einer Bestellungsurkunde ist sohin ein objektiver Maßstab anzulegen. Dabei kommt es im Sinne der allgemeinen Auslegungsregeln auch nicht auf die Absicht des Erklärenden, sondern auf den objektiven Erklärungswert des Empfängers an."

III.2.3. Vorliegend ergibt sich, dass die von den beiden Geschäftsführern getroffene interne und nicht statutenmäßige Vereinbarung den vom Verwaltungsgerichtshof aufgestellten Kriterien zur Übertragung der Verantwortung im Rahmen einer verantwortlichen Beauftragung nicht gerecht wird.

Bereits die Übertitelung „Verantwortung in Verfahren vor der Behörde" macht die spätere Aufgabenteilung, die in sehr allgemeiner Wiese auch gerichtliche Verfahren umfassen soll, in sich widersprüchlich. Auch sonst lassen die dem anderen Geschäftsführer zugedachten Verantwortlichkeitsbereiche in ihrer Allgemeinheit (in allen Verfahren betreffend Anlagen) Zweifel über den Umfang offen. So erweist sich für das Gericht auch nicht, was mit „Tätigkeiten nach öffentlich rechtlichen Vorschriften einschließlich Verwaltungsstrafverfahren und gerichtlicher Strafsachen" gemeint sein soll. Praktisch alle Berufs- und selbständigen Tätigkeiten" aber auch die meisten anderen Handlungen, etwa unternehmerische, unterliegen in irgendeiner Form öffentlich rechtlichen Gesetzen.
Auch die Aufgaben des Bf sind in sich widersprüchlich. Er soll für zivilrechtliche Verfahren verantwortlich sein, wobei sich dem Gericht nicht erschließt, inwieweit ein Geschäftsführer eines Unternehmens, außer im Fall bestimmter grober Verstöße zivilrechtlich verantwortlich sein soll. Es scheint hier wohl nur die Führung der jeweiligen Verfahren gemeint sein. Soweit diesbezüglich auch gerichtliche Strafverfahren genannt sind, erstaunt die Verquickung mit zivilgerichtlichen Verfahren und scheint hier überdies nur eine Ausnahme von der Verantwortung in Bezug auf kriminalstrafrechtlich relevante Umweltdelikte anzunehmen zu sein. Es zeigt sich, dass die unternehmensinterne Aufgabenteilung wenig durchdacht und in sich unklar ist. Eine fehlende Verantwortlichkeit des Bf in Bezug auf

naturschutzrechtliche Verwaltungsstrafverfahren kann der ggst. Aufgabenverteilung jedenfalls nicht liquide entnommen werden.

Schon angesichts der Undeutlichkeit der getroffenen Vereinbarung kann von einer wirksamen verantwortlichen Beauftragung des anderen Geschäftsführers und einer Entlastung des Bf in Bezug auf Delikte nach dem Oö. NSchG 2001 nicht ausgegangen werden.

Dem Vorbringen des Bf kann im Übrigen nicht entnommen werden, dass er seiner Kontrollverpflichtung in Bezug auf alle Geschäftsbereiche nachgekommen ist. Auch dieser Umstand, der Voraussetzung für den formellen Entfall seiner Verantwortlichkeit wäre, ist sohin nicht gegeben.

III.3. Nach § 5 Abs 11 Oö. NSchG 2001 bedarf die Eröffnung oder die Erweiterung einer Kiesgrube der naturschutzbehördlichen Bewilligung. Es handelt sich dabei um ein Projektverfahren, in welchem eine Bewilligung idR im Umfang des Projekts, jedenfalls aber nicht darüber hinaus gehend ergeht.

Gemäß § 56 Abs 2 Z 1 Oö. NSchG 2001, begeht, wer bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 5) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

Nach den Feststellungen wurde der Umfang des vorliegenden Projekts insofern überschritten, als auf einer größeren Fläche als bewilligt abgebaut wurde indem die vom Schutzwall gebildete Projektgrenze um gut 17 m verrückt wurde und auf einer Fläche, die nicht vom Projekt umfasst war, abgebaut wurde.

Der objektive Tatbestand des § 56 Abs 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 wurde demnach erfüllt, weil für diese flächenmäßige Überschreitung der Projektfläche keine Bewilligung vorlag.

Die von der belangten Behörde diesbezüglich gewählte Umschreibung des Vorwurfs, der Bf sei dafür verantwortlich, dass das Projekt nicht wie bewilligt ausgeführt wurde, lässt in Verbindung mit den Angaben über die Verschiebung der Grenze der Grube anhand des Schutzwalls und der Tiefenangaben über den Abbau außerhalb des Projektgebiets keine Zweifel offen, dass das Projekt nicht projektgemäß, also hinsichtlich der Erweiterung, ohne Bewilligung ausgeführt wurde. Der Bf war nicht gehindert, sich konkret gegen den Vorwurf zur Wehr zu setzen und hat die belangte Behörde auch eindeutig konkretisiert, wodurch der Verstoß (die bewilligungslose Erweiterung einer Kiesentnahmestelle) stattfand, nämlich durch die Verschiebung des Schutzwalls und damit der Grenze des Abbaugebietes um 17 m und den Abbau bis auf 3 – 4 m Tiefe. Es kommt dabei

nach dem vorliegenden Tatbestand nicht auf die genaue Feststellung von Maßen, sondern auf die konkrete Darlegung einer Verletzung der Bedingungen, welche sich aus der Bewilligung ergeben, an.

Der Bf übersieht im Übrigen, dass die Behörde ihm nicht vorgeworfen hat um 3 – 4 m zu tief abgebaut zu haben, sondern lediglich konkretisiert, dass auf der Fläche überhaupt bis in 3 – 4 m Tiefe abgebaut wurde, worin, unabhängig von der Tiefe per se der Verstoß gelegen ist, weil die angesprochene Fläche nicht von der Bewilligung umfasst war.

Es kann vorliegend also kein Zweifel daran bestehen, dass der objektive Tatbestand der genannten Bestimmungen erfüllt wurde.

§ 56 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 legt das Ende des strafbaren Verhaltens ausdrücklich mit der Beseitigung fest. Dadurch erfolgt – wie auch aus den Materialien hervorgeht (vgl. AB 1051/2014 Oö. LT 41, XXVII GP, 31) – die ausdrückliche Erklärung dieser Delikte zu Dauerdelikten, bei welchen das verpönte strafbare Verhalten erst mit der Beendigung des rechtswidrigen Zustandes endet, was insb. auch für die in § 31 VStG festgesetzten Verjährungsfristen, welche ebenfalls erst mit Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes zu laufen beginnen, wesentlich ist.

Angesichts der Qualifikation als Dauerdelikt ist die Annahme eines Tatzeitpunktes innerhalb dieser Zeitlinie, zu einem Zeitpunkt, an dem der aufrechte rechtswidrige Zustand festgestellt wurde, nicht zu beanstanden. Als davon auszugehen ist, dass der rechtswidrige Zustand zum Zeitpunkt des Ergehens des Abbauzwischenberichtes im Jänner 2017 jedenfalls aufrecht war, hat die belangte Behörde das Strafverfahren mit an den Sachverständigen gerichtetem Schreiben vom 12. Dezember 2017 auch jedenfalls rechtzeitig eingeleitet, und wären die Verjährungsfristen selbst bei Vorliegen eines Zustandsdeliktes gewahrt gewesen.

III.4. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat zur subjektiven Tatseite nichts vorgebracht. In seiner Stellungnahme vom 28. Juni 2018 gab er die Schuld einem mittlerweile ausgeschiedenen Mitarbeiter.

In Bezug auf dieses in der Beschwerde ohnehin nicht wiederholte Vorbringen ist der Bf auf etwa folgende gefestigte Judikatur des VwGH hinzuweisen: „Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten. Vielmehr ist es für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich, unter anderem aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, das heißt sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchie-Ebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden (vgl. B 13. April 2016, Ra 2016/02/0051)“. (4. Juli 2018, Ra 2017/02/0240)

Der Bf hat diesbezüglich nichts vorgebracht. Er durfte sich nicht blind auf die Erfahrung eines Poliers verlassen, sondern war gehalten, ein wirksames Kontrollsystem im Rahmen der dargestellten Judikatur zu errichten. Bei großflächigem, ca. 17 x 15 – 20 m messenden und in deutliche Tiefe stattfindendem Abbau von Schotter handelt es sich nicht um kurzfristige, übersehbare Handlungen, sondern muss dem Geschäftsführer eines Abbauunternehmens ein diesbezüglicher rechtswidriger Abbau auffallen.

Dem Bf ist es nicht gelungen, das beim vorliegenden Ungehorsamsdelikt gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG zu vermutende fahrlässige Handeln zu entkräften. Da der Bf aber initiativ nichts darzulegen vermochte, was für seine Unschuld spricht, ist auch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands zu bejahen.

Der Bf hat das Handeln der Gesellschaft, deren Geschäftsführer er war, und welches ihm deshalb gemäß § 9 Abs 1 VStG zurechenbar ist, auch subjektiv zu vertreten.

III.5. Zur Strafbemessung:

Im gegenständlichen Fall wurden Erdbewegungen in einem Ausmaß durchgeführt, die geeignet sind das Landschaftsbild zu verändern und den Naturhaushalt negativ zu beeinflussen. Deshalb unterliegen Maßnahmen wie die Vorliegende der Bewilligungspflicht. Es ist vorliegend jedoch zu beachten, dass aufgrund des bewilligten, beträchtlich größeren Teils der Schottergrube schon eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 eingetreten sind und insbesondere das Landschaftsbild stark vorbelasten und insofern die Wirkung der bewilligungslosen Erweiterung zumindest in Bezug auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft in ihrer Wirkung etwas abgemildert sein muss.
Angesichts der deutlichen Flächeninanspruchnahme liegt jedoch keine nur unerhebliche Beeinträchtigung der durch das in Bewilligungsverfahren nach § 5 Oö. NSchG 2001 geschützten Rechtsgüter (vgl. dazu auch § 1 leg. cit.), insb. des das Landschaftsbildes vor.

§ 56 Abs 2 Oö. NSchG 2001 sieht einen möglichen Strafrahmen von 7.000 Euro vor. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG bilden „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat“ die Grundlage einer jeden Strafbemessung.

Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

Nach dem Aktenstand war der Bf im Zeitpunkt der Tat unbescholten. Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf ist mildernd zu werten. Darüber hinaus sind weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe hervorgekommen.

Der internen Verteilung der Verantwortlichkeiten kann immerhin entnommen werden, dass der Fokus des Bf auf Personal- und kaufmännischen Agenden liegen sollte. Wenn dies auch nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, ist doch nachvollziehbar, dass er sich im Tagesgeschäft auf den anderen Geschäftsführer verlassen hat und ist wesentlicher Teil des Vorwurfs, der ihm zu machen ist, dass er seinen Überwachungspflichten nicht in ausreichendem Maß nachgekommen ist.

Es ist daher beim Bf von einem geringeren Verschulden als beim anderen Geschäftsführer auszugehen.

in einem anderen vor dem Verwaltungsgericht abgeführten Verfahren gab der dortige Bf-Vertreter glaubwürdig an, dass der Bf über ein Einkommen von ca. 3.100 Euro verfügt. Die belangte Behörde hat das Einkommen des Bf mit 5.000 Euro geschätzt. Eine Begründung für diese Annahme fehlt und kann dem Akt auch sonst nichts entnommen werden, was für ein derart hohes Nettoeinkommen sprechen würde, weshalb das Gericht vom angegebenen Betrag ausgeht.

Die von der Behörde verhängte Geldstrafe erweist sich insbesondere vor dem Hintergrund des im Vergleich zum anderen Geschäftsführer geringeren Verschuldens als etwas zu hoch.

Insgesamt betrachtet erscheint daher ein Strafbetrag von 700 Euro als angemessen und ausreichend, um den Bf zur Einsicht und zur Einhaltung der Vorschriften des Oö. NSchG 2001 zu bewegen. Der Betrag von 700 Euro wird mit 10 % des Strafmaßes dem Ausmaß des Eingriffs in das Landschaftsbild und dem Verschulden gerecht. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend anzupassen.

Rechnerisch ergibt sich nach der allgemeinen Faustformel (336 : 7000 x 700) eine Ersatzfreiheitsstrafe von etwa 33 Stunden.

Ein Absehen von der Strafe nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht, weil die Bedeutung der geschützten Rechtsgüter keinesfalls gering ist. Diese Wertigkeit der durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgüter findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 56 Abs 2 Oö. NSchG 2001 immerhin Geldstrafen von bis zu 7.000 Euro vorsieht. Ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering, fehlt es an einer weiteren, der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten kumulativen Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahren und kommt auch folglich keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage.

III.6. Angesichts des teilweisen Obsiegens des Bf im Verfahren, entfällt der Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens (vgl. § 52 VwGVG). Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens war entsprechend zu reduzieren (10 % der Strafe).

III.7. Es war demgemäß spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur des VwGH zur Interpretation von Gesetzestexten wurde im Erkenntnis dargestellt. Nach dieser erweist sich der Wortlaut der anzuwendenden Bestimmung als klar. Es kann kein Zweifel daran bestehen, was eine Lehmentnahmestelle ist. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl